

Geschäfts- und Kassenordnung

Verband Wohneigentum - Kreisverband Unna e. V.
im VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

§ 1 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder aufgrund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaften bzw. der Vertreter der einzelnen Gemeinschaften in der Kreisversammlung des Kreisverbandes.

Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Kreisversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Delegierten in der Regel eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Delegierten unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen. Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte des Kreisverbandes zu führen.

Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung
- b) nach den Beschlüssen der Kreisversammlung
- c) nach der Kassenlage des Kreisverbandes

Bei der Regelung für die Bankvollmachten wird festgelegt, dass Kassierer, stellvertretender Kassierer und der 1. Vorsitzende durch Einzelverfügung zu Zahlungen bevollmächtigt sind.

Ferner wird der Kreisverband nach außen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Kreisversammlung und/oder des Vorstandes eine Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Delegierten darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein den Kreisverband belastender Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht überschritten werden. Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes ist ferner, dass die Konten des Kreisverbandes ein entsprechendes gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen.

Zahlungen und Anträge zu Zahlungen (Vorschüsse, Aufwandsentschädigungen, Schulungskosten, etc.) jeglicher Art müssen im Vorfeld vom 1. Vorsitzenden geprüft und genehmigt werden, bevor eine Auszahlung durch den Kassierer bzw. den stellvertretenden Kassierer stattfindet.

Sollte eine Genehmigung nach spätestens 14 Tagen nicht stattgefunden haben, so gilt die Zahlung als genehmigt und kann durchgeführt werden.

Anträge zu Schulungen und zu Auszahlungen müssen dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden, der dies nach Genehmigung innerhalb von 14 Tagen dem Kassierer zur Auszahlung weiterleitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen für die vorgeschriebenen Aufgaben und erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt werden aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder nach vorherigem Abzug der Jahresbeiträge für den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.
- b) den Kreisverbandsanteilen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.

2. Ausgaben

- 2.1 Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Aufgaben bestritten werden:
 - 2.1.1 Porto
 - 2.1.2 Telefonkosten
 - 2.1.3 Büromaterial
 - 2.1.4 Versicherungen
 - 2.1.5 Ausgaben aus Beschlüssen der Kreisversammlung
 - 2.1.6 Ausgaben für die Teilnahme am Landes- und Bundeswettbewerb „die beste Siedlung“
 - 2.1.7 Kosten der jährlich einzuberufenden Kreisversammlung
- 2.2.1. Bei Anschaffungen bis 1.000,00 € beschließt der Gesamtvorstand und bis 600,00 € der geschäftsführende Vorstand. Darüberhinausgehende Anschaffungen sind durch die Kreisversammlung zu beschließen.
- 2.2.2. Für satzungsgemäße Veranstaltungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß nachstehenden Aufstellungen gezahlt:

1) **Fahrgeld** lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei PKW-Nutzung wird ein Kilometergeld von z.Zt. 0,30 € gezahlt.

2) **Tagegelder** (Verpflegungspauschalen)

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag/Tag
Mindestens 8 Stunden	8,-- €
Mindestens 14 Stunden	14,-- €
von 24 Stunden	28,-- €

Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.

3) Übernachtungsgelder

- Nachgewiesene Übernachtungsgelder (abzgl. 4,50 €, soweit im Übernachtungspreis Frühstück enthalten ist) oder
- ohne Einelnachweis, eine Pauschale von 20,00 €/Nacht

4) Sitzungsgelder

Den nach §10 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes Unna e.V. stimmberechtigten Gemeinschaftsvertretern, wird an Sitzungen, Versammlungen und Tagungen des Verband Wohneigentum „Kreisverband Unna e.V.“ dem Vorstand und den Kassenprüfern, für jeden Tag an dem Veranstaltungen stattfinden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird dieses Sitzungsgeld nur einmal gewährt, es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.

5) Kostenpauschale

Den Vorstandsmitgliedern werden für den Betrieb vom eigenem Computer 30,00 € und für Kopierer/Drucker 10,00 € jeweils pro Jahr auf schriftlichen Antrag (beim Vorsitzenden) erstattet.

Dem 1. Vorsitzenden wird für die Bereitstellung von privaten Räumlichkeiten (Büro, Archivierung, Vorstandssitzungen) ein Betrag in Höhe von 40,00 €/Monat vergütet.

6) Ehrenamtspauschale

Aufgrund des erheblichen Mehraufwands des Vorsitzenden bei u.a. der Unterstützung und Rettung bzw. Auflösung der Gemeinschaften und damit verbunden Aufnahme der Mitglieder in die Sammelgemeinschaft im Kreisgebiet, aber auch grundsätzlich der erhöhten Unterstützung der bestehenden und neu einzuarbeitenden Vorstände wird eine jährliche Ehrenamtspauschale in Höhe von 840,00 Euro gezahlt.

7) Bezirksbetreuer

Für den Bezirksbetreuer gilt o.g. Ziffer 4 für vorgesehene Sitzung entsprechend. Sollte der Gemeinschaftsvorsitzende allerdings verhindert sein und so nicht an der Versammlung teilnehmen, kann die Gemeinschaft zur Wahrung ihrer Interessen einen Stellvertreter entsenden. Das Sitzungsgeld wird entsprechend der Geschäftsordnung dann an den Stellvertreter ausgezahlt. Die Vorstände müssen dem Kreisvorstand gemeldet sein.

Der Bezirksbetreuer/Stellvertreter ist Bindeglied zwischen den Gemeinschaften und dem Kreisverband. Er ist für die Kontaktpflege der Gemeinschaften untereinander zuständig, sowie für die Hilfestellung und Koordination bei Verbandsaktivitäten in ihrem Bezirk.

Der Bezirksbetreuer lädt mindestens einmal im Jahr die Gemeinschaftsvorsitzenden seines Bezirkes zu einer Versammlung ein, in der jede Gemeinschaft unabhängig von ihrer Mitgliederzahl eine Stimme hat. Gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und dem Gesamtvorstand des Kreisverbands mitzuteilen. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung dem Kreisvorsitzenden mit beigefügter Teilnehmerliste vorzulegen.

Die Einladung der Bezirksversammlung muss fristgerecht (mindestens 3 Wochen) vor der Versammlung dem Kreisvorsitzenden vorliegen. Der Kreisverband behält sich das Recht vor an der Bezirksversammlung teilzunehmen.

Der Bezirksbetreuer kann mit Einreichung der Einladung zur Bezirksversammlung 10,00 € pro Gemeinschaft als Vorschuss zur Auszahlung der Sitzungsgelder beantragen. Eine Abrechnung und ggfs. Rückzahlung erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Versammlung mit Einreichung der Niederschrift und der Teilnehmerliste. Sonstige Ausgaben der Bezirksversammlung (wie z.B. Essen, Getränke, etc.) werden vom Kreisverband nicht übernommen. Der Antrag des Vorschusses sowie die spätere Abrechnung muss dem Kreisvorsitzenden vorgelegt werden.

Änderungen in den Bezirken / den Gemeinschaften sind dem Kreisvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kreisvorstand Kenntnis von Änderungen erhalten, so müssen diese dem Bezirksbetreuer auch umgehend mitgeteilt werden.

Eine Abberufung des Bezirksbetreuers und/oder dessen Stellvertreters ist aus triftigen und schwerwiegenden Grund durch einen Beschluss der erweiterten Kreisvorstands mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich. Bei Abberufung übernimmt der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand bis zur nächsten Bezirksversammlung kommissarisch die Bezirksbetreuung.

8) Schulungskosten

Auf schriftlichen Antrag können die dem Vereinszweck dienenden Schulungen, die vom Landesverband NRW angeboten werden, kostenmäßig erstattet werden. Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Kreisvorsitzenden schriftlich vorliegen.

Nach Beendigung der Schulung muss eine Abrechnung mit dem Formular des Kreisverbands erstellt werden. Der Abrechnung müssen folgende Belege / Unterlagen / Informationen beigefügt werden:

- Kilometerabrechnung
- Rechnung fürs Seminar / für die Unterkunft
- Teilnahmebestätigung
- Mitgliedsnummer
- Bankverbindung

Die Abrechnung mit den Unterlagen wird zur Auszahlung dem Kreisvorsitzenden eingereicht.

Von den Schulungsteilnehmern wird die Bildung von Fahrgemeinschaften erwartet. Die Kostenerstattung wird durch den Vorstand bewilligt.

Fahrtkosten zu Seminaren die in der Geschäftsstelle Dortmund stattfinden werden erstattet.

Weitere Schulungen von Drittanbietern werden nur auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand genehmigt.

9) Jubiläen

Bei einer Zugehörigkeit von 25, 40, 50, 75 oder 100 Jahre der Gemeinschaft zum Verband Wohneigentum wird ein Betrag von 1,00 €/Mitgliedsjahr zuzüglich 0,50 € / Gemeinschaftsmitglied ausgezahlt. Durch geeignete Unterlagen ist der Nachweis dem Verband Wohneigentum Kreisverband Unna e.V. zu belegen.

(Wir weisen auf die Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes hin, dass Gemeinschaften für 10-, 25-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-, usw. -jährige Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss erhalten.)

Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder der Positionen 1) -3) sind grundsätzlich steuerfrei. Die Versteuerung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen muss von den Mitgliedern der Gremien vorgenommen werden. Falls steuerrechtliche Änderungen gesetzlich geregelt werden, wird dieses vom Vorstand angepasst mitgeteilt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Wohneigentum und aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert. Sie sind dann unverzüglich dem in Frage kommenden Personenkreis zuzustellen.

§4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand - getrennt nach Sachgebieten - Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei die Kassenführung, die allgemeingültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen.
- b) Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Kreisversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 12 der Satzung wird verwiesen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung am 24.02.2024 in Kraft.

Kamen, den 24.02.2024

Der Vorstand

Die unterschriebene Geschäfts- und Kassenordnung liegt dem 1. Vorsitzenden vor.